Satzung

des

Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin
(Institut für Konjunkturforschung)

Fassung vom 13. November 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein (nachfolgend auch „Institut“) führt den Namen "Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin (Institut für Konjunkturforschung)". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Das Institut dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken und hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Vorgänge des In- und Auslands zu beobachten und zu erforschen. Es leistet wissenschaftliche Beiträge zur wirtschaftspolitischen Diskussion und Beratung in wirtschaftlichen Fragestellungen, zur Weiterbildung sowie zur Wissensvermittlung in der interessierten Öffentlichkeit. Das DIW Berlin nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr. Die Ergebnisse seiner Arbeiten werden zeitnah veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Dem Zweck, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
   a) Durchführung von Forschungsvorhaben der Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung sowie von Forschungskooperationen auf den Gebieten Konjunktur, Weltwirtschaft, Staat, Arbeit, Energie, Verkehr, Umwelt, Innovation, Unternehmen und Konsum, Digitalisierung, Wettbewerb und sozio-ökonomische Entwicklungen, sozial-ökologische Transformation, Verhaltenswissenschaften sowie statistische und Survey-Methoden,
   b) forschungsgestützte wirtschaftspolitische Beratung der Politik, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
   c) Bereitstellung von Forschungsinfrastruktur (forschungsbasierter Service),
   d) Durchführung von wissenschaftlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Veranstaltungen und Vorträgen auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen,
   e) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in verschiedenen Medien, insbesondere in institutseigenen Publikationen, auf den Internetseiten des Instituts sowie in Fachzeitschriften,
   f) nationale und internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und Austausch von Mitarbeitenden mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke,
   g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des internationalen Austauschs. Zu diesem Zweck kann der Verein Stipendien vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das DIW Berlin besteht aus den beiden wissenschaftlichen Geschäftsbereichen „Wissenschaft – DIW Berlin“ und „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“ und der gemeinsamen Administration. Beide wissenschaftlichen Geschäftsbereiche kooperieren eng miteinander, um ihren Aufgaben in exzellenter Art und Weise nachzukommen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
b) das Kuratorium (§ 6),
c) der Vorstand (§ 7),
d) der Wissenschaftliche Beirat (§ 10),
e) der SOEP Survey Rat (§ 11).

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
(2) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihre Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen zu Beginn des Geschäftsjahrs verpflichtet.
(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand unter gleichzeitiger Angabe des vorgesehenen Jahresbeitrags. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahrs erfolgen; er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zulässig.

Ständige Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin. Sie fördern das Institut nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 18.10.2007.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe f);
   b) Verabschiedung des Programmbudgets;
   c) Wahl von zwei Berichterstattern über den Jahresabschluss des Instituts;
   d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
   e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;

f) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der*die Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen*deren Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung soll einmal in jedem Jahr zusammentreten; sie soll vom*von der Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen drei Wochen vor der Sitzung versandt werden. Die Tagesordnung wird vom*von der Vorsitzenden des Kuratoriums aufgestellt. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(7) Die Sitzungen können auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine in Textform bevollmächtigte Vertretung ausgeübt werden. Juristische Personen sollen eine ständige Vertretung benennen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Beschlussfassung vorgeschrieben ist, auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Der*die Kuratoriumsvorsitzende leitet das Umlaufverfahren ein und fordert die Mitglieder in Textform auf, ihre Stimme innerhalb einer Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, abzugeben. § 5 Abs. 8 gilt entsprechend. Widerspruch oder Stimmabgabe müssen dem Vorstand innerhalb der bekanntgegebenen Frist in Textform zugegangen sein. Das Abstimmungsergebnis ist allen Mitgliedern im Anschluss durch den*die Kuratoriumsvorsitzende*n in Textform bekanntzugeben.

(10) Der Vorstand, der*die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. dessen*deren Vertretung, der*die gemeinsame Sprecher*in des wissenschaftlichen Rats bzw. dessen*deren Vertretung, der*die Vorsitzende des Betriebsrats bzw. dessen*deren Vertretung und die Gleich-stellungsbeauftragte nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Der*die Vorsitzende kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

(11) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der versammelten Stimmen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünfzehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und öffentlicher Verwaltung:

a) drei Vertreter*innen der Bundesressorts (die für Wirtschaft, Forschung und Finanzen zuständigen Bundesressorts);
b) drei Vertreter*innen des Sitzlandes Berlin (die für Wissenschaft, Finanzen und Wirtschaft zuständigen Ressorts);
c) der*die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats;
d) der*die Vorsitzende der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin;
e) die Präsidenten*innen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin;
f) vier weitere Mitglieder.

Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1a) bis 1e) sind Mitglieder kraft Amtes. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig, in der Regel einmalig.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n des Kuratoriums und dessen*deren Stellvertretung für eine Amtszeit von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom*von der Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Tagesordnung und die Unterlagen werden mit einer Frist von drei Wochen versandt. Die Tagesordnung wird vom*von der Vorsitzenden des Kuratoriums nach Abstimmung mit dem Sitzland aufgestellt. Der Vorstand erstellt die Unterlagen für die Sitzung, die mit der Tagesordnung versandt werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Sitzungen können auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen.

(5) Der Vorstand, der*die gemeinsame Sprecher*in des Wissenschaftlichen Rats bzw. dessen*deren Vertretung, der*die Vorsitzende des Betriebsrats bzw. dessen*deren Vertretung und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Durch Beschluss des Kuratoriums können weitere Gäste zu bestimmten Gegenständen einer Sitzung zugelassen werden.

(6) Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder nach § 6 Abs. 7 vertreten sind.

(7) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Eine Vertretung ist nur bei den Mitgliedern des Bundes und des Landes Berlin, bei dem*der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und dem*der Vorsitzenden der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin (VdF) und den Präsidenten*innen der Berliner Universitäten möglich. Die Vertretung der Präsident*innen der Berliner Universitäten kann ausschließlich durch wissenschaftliche Präsidiumsmitglieder erfolgen. Beschlüsse von grundsätzlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtung können nicht gegen die Stimmen der für die Finanzierung verantwortlichen Vertreter*innen des Bundes und des Landes gefasst werden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Stimmrecht jeweils für eine Kuratoriumssitzung auf ein anderes Mitglied übertragen.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums können, sofern kein Mitglied widerspricht, auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform herbeigeführt werden.
(9) Das Kuratorium nimmt gegenüber dem Vorstand Überwachungs- und Beratungsfunktionen wahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
   b) Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats;
   c) Billigung der Grundzüge der Forschungsstrategie;
   d) Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den Abteilungen im Geschäftsbereich „Wissenschaft – DIW Berlin“ sowie in den Bereichen im Geschäftsbereich „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“;
   e) Beratung und Billigung des Programmbudgets;
   f) Verabschiedung einer Stipendienordnung,
   g) Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Vorstands;
   h) Bestellung des Abschlussprüfers;
   i) Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats;
   j) Beratung in Angelegenheiten von besonderer finanzieller Tragweite;
   k) Genehmigung der Berufungsordnung bzw. des Auswahlverfahrens für die Wahl bzw. Wiederwahl der wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder und die Auswahl der Leitungen der wissenschaftlichen Abteilungen und der Bereiche des Sozio-oekonomischen Panels – SOEP;
   l) Bestellung der Leitungen der wissenschaftlichen Abteilungen sowie der SOEP-Bereichsleitungen auf jeweils fünf Jahre; Wiederbestellung ist möglich;
   m) Einrichtung und Denomination von W3-Forschungsprofessuren;
   n) Einsetzung und Besetzung von Berufungsgremien;
   o) Bestellung der Mitglieder des SOEP Survey Rats;
   p) Verabschiedung der Geschäftsordnung des DIW Berlin.
(10) Das Kuratorium kann beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Aufgaben festlegen. Es kann Ausschussmitglieder hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind. Diese sind nicht stimmberechtigt.
(11) Der*die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein in Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern. Im Einvernehmen mit den Vertretern*innen der Zuwendungsgeber schließt oder beendet er*sie die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes. Ist die Position des*der Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen*deren Stellvertretung nicht besetzt, lädt das Sitzland ein und das Kuratorium überträgt bis zur Neuwahl diese Funktion auf ein anderes Mitglied.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des DIW Berlin. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
(2) Der Vorstand führt als Kollegialorgan die laufenden Geschäfte des Vereins in gemeinsamer Verantwortung, auch wenn einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind. Er besteht aus dem*der

Präsidenten*in, dem administrativen Vorstandsmitglied sowie zwei weiteren wissenschaftlichen Vorstandsmitgliedern (im Folgenden als wissenschaftliches Vorstandsmitglied „Wissenschaft – DIW Berlin“ und wissenschaftliches Vorstandsmitglied „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“ bezeichnet), von denen eines aus der Leitung des SOEP bestellt wird. Präsident*in, wissenschaftliche Vorstandsmitglieder und administratives Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern obliegt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Sie vertreten den Verein nach außen allein. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins.

(3) Dem*der Präsident*in obliegt die Gesamtleitung und die Wahrnehmung der Sprecherfunktion für das DIW Berlin. Zur Vorbereitung der Wahl des*der Präsidenten*in findet ein Berufungsverfahren statt.

(4) Das wissenschaftliche Vorstandsmitglied „Wissenschaft – DIW Berlin“ ist zuständig für die Steuerung und abteilungsübergreifende Koordination der wissenschaftlichen Belange des Geschäftsbereichs „Wissenschaft – DIW Berlin“.

(5) Das wissenschaftliche Vorstandsmitglied „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“ vertritt die Belange des SOEP im Vorstand.

(6) Das administrative Vorstandsmitglied ist für die kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Aufgaben zuständig.

(7) Beide wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder vertreten den*die Präsidenten*in mit dessen*deren Befugnissen gemeinsam, wenn diese*r seine Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen kann oder dessen*deren Position nicht besetzt ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands kann nur in einer mit ausdrücklicher Mitteilung in der Tagesordnung einberufenen Sitzung des Kuratoriums erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit der versammelten Stimmen beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

(10) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung des Instituts, die die Geschäftsverteilung und Beschlussfassung im Vorstand sowie interne Zuständigkeiten, Abläufe und Beschlussfassungen im Institut regelt und die der Zustimmung durch das Kuratorium bedarf.

(11) Leitungsfunktionen sollen in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt werden.

§ 8 Geschäftsbereich „Wissenschaft-DIW Berlin“

(1) Der Geschäftsbereich „Wissenschaft – DIW Berlin“ besteht aus den wissenschaftlichen Abteilungen und Forschungsgruppen unter Steuerung des fachlich zuständigen Vorstandsmitglieds. Der Geschäftsbereich arbeitet in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck gem. § 2 und der vom Vorstand beschlossenen Ausrichtung und Strategie des DIW Berlin sowie des im Kuratorium beschlossenen Programmbudgets.

(2) Die wissenschaftlichen Abteilungen, Forschungsgruppen und Bereiche sind Träger der wissenschaftlichen Arbeit des Geschäftsbereichs „Wissenschaft – DIW Berlin“. Die Forschungsabteilungen werden von Abteilungsleitungen geleitet, die auch bei der Forschungsplanung und bei der wissenschaftlichen Koordination der Institutsarbeit mitwirken.
(3) Näheres zu der Ausgestaltung dieses Geschäftsbereichs wird in der Geschäftsordnung definiert.
(4) Leitungsfunktionen sollen in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt werden.

§ 9 Geschäftsbereich „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“

(1) Der Geschäftsbereich „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“ besteht aus Bereichen unter Leitung des*der SOEP-Direktors*in. Der*die SOEP-Direktor*in ist verantwortlich für die Ausrichtung der Arbeit des Geschäftsbereichs. Der Geschäftsbereich arbeitet in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlichen Profil des SOEP und im Rahmen des für das SOEP festgelegten Budgets.
(2) Die SOEP-Bereiche sind Träger der wissenschaftlichen Arbeit des Geschäftsbereichs „Sozio-oekonomisches Panel – SOEP“ und werden von Bereichsleitungen eigenverantwortlich geleitet.
(3) Näheres zu der Ausgestaltung dieses Geschäftsbereichs wird in der Geschäftsordnung definiert.
(4) Leitungsfunktionen sollen in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt werden.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board, SAB)

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut in wissenschaftlichen Fragen. Er bewertet die wissenschaftliche Arbeit und legt dem Kuratorium seinen Bericht vor. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Beratung des Instituts bei der langfristigen Forschungsprogramm- und Entwicklungsplanung, insbesondere Empfehlungen zum jährlichen Programmbudget;
   b) regelmäßige Beratung des Instituts im Dialog mit dem Vorstand sowie den Abteilungen und in diesem Rahmen Bewertung der Forschungs-, Beratungs- und Serviceleistungen;
   c) Berichterstattung an das Kuratorium;
   d) Beteiligung an Berufungs- und berufungsähnlichen Auswahlverfahren.
(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist gleichermaßen für alle wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts und das Sozio-oekonomische Panel – SOEP zuständig; er besteht aus zwölf international angesehenen aktiven Wissenschaftlern*innen, die auf mindestens einem der Arbeitsgebiete des Instituts fachlich ausgewiesen sind. Mindestens drei Mitglieder sollen in ihrer fachlichen Ausrichtung den Aufgaben des SOEP gerecht werden.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf der Basis von Vorschlägen des Vorstands durch das Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt für vier Jahre; eine einmalige Wiederberufung auf vier Jahre ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird schnellstmöglich ein neues Mitglied berufen.
(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer des Berufungszeitraums. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen.
(5) Die Sitzungen können auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Ein Mitglied des SAB kann sein Stimmrecht jeweils für eine Sitzung auf ein anderes Mitglied übertragen.
(6) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat.
(7) Empfehlungen des SAB können, sofern kein Mitglied widerspricht, auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform herbeigeführt werden.

§ 11 SOEP Survey Rat

(1) Der SOEP Survey Rat berät die Leitung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zur Stichprobenerhebung und zum Service des SOEP.
(2) Der SOEP Survey Rat besteht aus zehn international angesehenen aktiven Wissenschaftlern*innen und Nutzern*innen, die auf mindestens einem Fachgebiet des Disziplinenspektrums des SOEP fachlich ausgewiesen sind.
(3) Der Vorstand des DIW Berlin schlägt im Einvernehmen mit der Leitung des Sozio-oekonomischen Panels die Mitglieder des SOEP Survey Rates vor, die durch das Kuratorium berufen werden. Die Berufung erfolgt für vier Jahre; eine einmalige Wiederberufung für vier Jahre ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird schnellstmöglich ein neues Mitglied berufen.
(4) Der SOEP Survey Rat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer von vier Jahren; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Rat soll mindestens einmal jährlich tagen.
(5) Die Sitzungen können auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Ein Mitglied des SOEP Survey Rates kann sein Stimmrecht jeweils für eine Sitzung auf ein anderes Mitglied übertragen.
(6) Empfehlungen des SOEP Survey Rats können, sofern kein Mitglied widerspricht, auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform herbeigeführt werden.
(7) Der Vorstand erstellt in Einvernehmen mit der Leitung des SOEP eine Geschäftsordnung für den SOEP Survey Rat.

§ 12 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder Beanstandungen der Finanzverwaltung bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen der Satzung verbunden sind und das Kuratorium der Satzungsänderung zugestimmt hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages als Tagesordnungspunkt mindestens drei Wochen vorher eingeladen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber (Bund und Land Berlin) im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen bzw. Zuweisungen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 13. November 2023

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

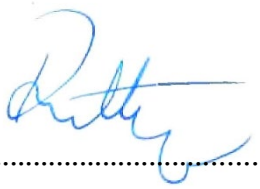

.....

Dr. Denise Rüttinger, administratives Vorstandsmitglied